



Standpunkte

Nr. 02 – 07/2021

Ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz auf zivilrechtliche Betreuungsverträge in der Kindertagesbetreuung anwendbar?

An die Beratung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden sich immer wieder Eltern, weil sie und ihr Kind bei der Suche nach einem Kita-Platz abgelehnt wurden oder weil während der Vertragsdurchführung Diskriminierungserfahrungen gemacht werden.

So werden Eltern und damit ihr Kind wegen des Geschlechts ihres Kindes abgelehnt, weil in der Gruppe gerade noch ein Mädchen fehlt, und das Kind nicht das passende Geschlecht hat. Oder ein Kind kann beim „Vatertag“ nicht mitmachen, weil es zwei Mütter hat. Ob und wie Eltern und Kinder vor Diskriminierungen geschützt sind, hängt von dem Träger der Betreuungseinrichtung und von der Rechtsnatur des Betreuungsverhältnisses ab. Etwa zwei Drittel der Kindertageseinrichtungen sind in Deutschland in freier Trägerschaft und ein Drittel in öffentlicher Trägerschaft.¹

Artikel 2 UN-Kinderrechtskonvention

- (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

¹ Kathrin Bock-Famulla, Anne Münchow, Jana Frings, Felicitas Kempf, Julia Schütz, Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2019, Transparenz schaffen – Governance stärken, 1. Auflage 2020, Anhang, Tabelle 78

Öffentliche Träger einer Kindertageseinrichtung können sowohl einen privatrechtlichen Vertrag als auch einen öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrag abschließen.² Dieses Standpunktepapier befasst sich mit den privatrechtlichen Benutzungsverhältnissen, da nur für diese sich die Frage stellt, ob das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vor Diskriminierungen schützt.

Schutz vor Benachteiligungen bei der Begründung, Durchführung und Beendigung des Betreuungsvertrages wegen der in § 1 AGG genannten Merkmale

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das in Deutschland vor Diskriminierung im Zusammenhang mit privatrechtlichen Verträgen schützt, schränkt die Vertragsfreiheit der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen ein. Bei Abschluss, Durchführung und Beendigung eines Kindertagesbetreuungsvertrages verbietet § 19 Absatz 2 AGG die Benachteiligung wegen rassistischer Zuschreibungen und wegen der ethnischen Herkunft von Eltern und Kindern.³ Bei Benachteiligungen wegen des Geschlechts, der Religion, des Alters, einer Behinderung und der sexuellen Identität besteht der Diskriminierungsschutz in § 19 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes jedoch nur, wenn ein sogenanntes Massengeschäft oder ein mit Massengeschäften vergleichbarer Vertrag betroffen ist (vergleiche § 19 Absatz 1 Nr. 1 AGG). Die Einordnung des Kindertagesbetreuungsvertrages unter diese Voraussetzungen ist in der Literatur kaum thematisiert worden. Die Rechtsprechung hat sich damit bislang nicht befasst. Um den Diskriminierungsschutz in der Kindertagesbetreuung zu verbessern, ist es notwendig, größtmögliche Rechtssicherheit für die Betroffenen und Beteiligten zu erreichen.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist der Auffassung, dass der Betreuungsvertrag mit den Anbietern der Kindertagesbetreuung in der Regel als ein einem Massengeschäft vergleichbarer Vertrag nach § 19 Absatz 1 Nr. 1 AGG einzuordnen ist und damit in den Schutzbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes fällt.

Damit können bei Benachteiligungen wegen des Geschlechts, der Religion, des Alters, einer Behinderung und der sexuellen Identität Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz gegenüber den Anbietern der Kindertagesbetreuung geltend gemacht und der diskriminierungsfreie Zugang zur frühkindlichen Betreuung und ihre Durchführung verbessert werden.

Diese Einordnung mag zunächst nicht naheliegend erscheinen, kann doch gerade die Beziehung zu Erzieher*innen und Kindertagespflegepersonen in besonderem Maße von persönlichen Kontakten und Vertrauensbeziehungen geprägt sein. Auf diese spezielle Beziehung bezogene Argumente werden auch in der wenigen Literatur zur Begründung vorgebracht, wenn die Anwendbarkeit des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf den Kindertagesbetreuungsvertrag verneint wird.⁴ Jedoch darf der Begriff des Massengeschäfts im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz nicht mit einer unpersönlichen Massenabfertigung gleichgesetzt werden. Im Vordergrund steht bei der Einordnung als Massengeschäft und mit diesem vergleichbaren Geschäft, dass die Vertragsbedingungen und der Vertragsabschluss nicht von Person zu Person variieren sowie von persönlichen Eigenschaften abhängig gemacht werden. Bezogen auf den Kindertagesbetreuungsvertrag ist insofern aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes entscheidend, dass die Betreuungsverträge den durch Kita-Gesetze

2 Zum Beispiel: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Mai 2015 – OVG 6 L 34.15

3 BT-Drucksache 16/1780, S. 32

4 Richter in Rust, Falke, AGG, 2007, § 2 AGG, Rn. 133

und durch die Bildungspläne der Länder festgelegten Standards genügen müssen und sich daher nicht von Eltern beziehungsweise von Kind zu Kind unterscheiden dürfen.

Massengeschäft oder vergleichbares Rechtsgeschäft gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 1 AGG

§ 19 Absatz 1 Nr. 1 AGG enthält für den Begriff „Massengeschäft“ eine Legaldefinition, die durch die Rechtsprechung konkretisiert wurde.⁵ Massengeschäfte sind danach zivilrechtliche Schuldverhältnisse, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen. Rechtsgeschäfte, bei denen „das Ansehen der Person“ eine nachrangige Bedeutung hat (massengeschäftsähnliche Geschäfte), werden von § 19 Absatz 1 Nr. 1 AGG ebenfalls erfasst.

Dabei steht außer Frage, dass der Kindertagesbetreuungsvertrag im Sinne des § 19 AGG ein zivilrechtliches Schuldverhältnis ist, sofern kein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit einem öffentlichen Träger abgeschlossen wurde.⁶ Das „Wie“ der Kindertagesbetreuung mit einem öffentlichen Träger kann privatrechtlich gestaltet sein.⁷ Die Abgrenzung ist allerdings nur im Einzelfall möglich und stellt ein weiteres rechtliches Problem dar, wenn es um den Diskriminierungsschutz in der Kindertagesbetreuung geht. Darum soll es aber an dieser Stelle nicht gehen.

Der Kindertagesbetreuungsvertrag wird durch die zivilrechtlichen Vorschriften nach § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt.⁸ Dabei handelt es sich um einen Vertrag

zwischen den Sorgeberechtigten und dem Anbieter, das heißt dem Träger einer Kindertageseinrichtung beziehungsweise der Kindertagespflegeperson. Das bedeutet, den Anspruch auf die vertragliche Leistung haben die Sorgeberechtigten.⁹

Typischerweise ohne Ansehen der Person

Die wesentliche Voraussetzung für die Annahme eines Massengeschäfts gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 1 AGG ist ein Schuldverhältnis, das „ohne Ansehen der Person zustande kommt“. Diese Vorgabe beruht auf Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die durch die §§ 19 ff. AGG in deutsches Recht umgesetzt wurde. Deutschland ist bei der Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG zulässigerweise¹⁰ über die Richtlinienvorgaben hinausgegangen, indem neben der Benachteiligung wegen des Geschlechts in § 19 Absatz 1 AGG auch die Benachteiligung wegen der Religion, des Alters, einer Behinderung und der sexuellen Identität verboten wird (Artikel 7 Richtlinie 2004/113/EG).

Wenn diese Merkmale typischerweise keine Rolle spielen, wird das Rechtsgeschäft ohne Ansehen der Person begründet, durchgeführt und beendet.¹¹ Dies ist der Fall, wenn dem Unternehmen nicht wichtig ist, wer die Leistung entgegennimmt.¹² Ein Ansehen der Person liegt hingegen vor, wenn der Anbieter seine Entscheidung über den Vertragsschluss erst nach Würdigung des*der Vertragspartner*in trifft. Enthält die Prüfung des Vertrags-

5 BGH, Urteil vom 25. April 2019 – I ZR 272/15; BGH, Urteil vom 27. Mai 2020 – VIII ZR 401/18 –, BGHZ 226, 145–161; BGH, Urteil vom 05. Mai 2021 – VII ZR 78/20

6 BGH, Urteil vom 18. Februar 2016 – III ZR 126/15 –, BGHZ 209, 52–71

7 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 10. Oktober 2012 – 12CE 12.2170

8 BGH, Urteil vom 18. Februar 2016 – III ZR 126/15 –, BGHZ 209, 52–71

9 Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 26. März 2021 – 4 U 26/21

10 Franke/Schlichtmann, in: Däubler/Bertzbach, HK-AGG, § 19 AGG, Rn. 8, 9

11 BT-Drucksache 16/1780, S. 41

12 vgl. auch BGH, Urteil vom 05. Mai 2021, VII ZR 78/20

schluss ein stark individualisiertes Element, verzichtet das Gesetz im Rahmen des § 19 Absatz 1 Nr. 1 AGG zugunsten der persönlichen Willensbildung des Anbieters auf eine Benachteiligungskontrolle.¹³ Dem Massengeschäft ähnlich sind gemäß der zweiten Alternative in § 19 Absatz 1 Nr. 1 AGG Rechtsgeschäfte, bei denen das Ansehen der Person für die anbietende Person zwar eine Rolle spielt, es jedoch eine nachrangige Bedeutung hat,¹⁴ weil der Anbieter aufgrund der Vielzahl der Geschäfte bereit ist, mit jedem*jeder geeigneten Partner*in zu vergleichbaren Konditionen einen Vertrag zu schließen.¹⁵

Dabei ist für die Einordnung als Massengeschäft nicht die im Einzelfall erfolgte Ausgestaltung des Vertrages entscheidend. Vielmehr erfolgt eine typisierende Betrachtung („typischerweise“) des jeweiligen Rechtsgeschäfts. So verlangt diese Betrachtungsweise nicht den Abschluss des immer gleichen Vertrages, sondern lediglich zu vergleichbaren Bedingungen. Daher können auch bei Massengeschäften individuelle Vereinbarungen getroffen werden.¹⁶ Ob bei der Begründung des Vertrages die Person des*der Vertragspartner*in eine nachrangige Bedeutung hat, bestimmt sich nach der Art des zu betrachtenden Schuldverhältnisses in seiner konkreten Ausprägung.¹⁷

Nach Ansicht des Gesetzgebers kommen Verträge typischerweise „ohne Ansehen der Person“ beispielsweise dann zustande, wenn der Vertragsschluss hauptsächlich von der Zahlungswilligkeit und -fähigkeit der Vertragspartner*innen abhängig gemacht wird.¹⁸ Bei einem Vertrag über die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes gemäß § 22 SGB VIII sprechen folgende Gründe dafür, dass das Ansehen der Person für die Anbieter der

Kindertagesbetreuung typischerweise nur eine nachrangige Rolle spielen darf:

- Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen erfüllen im Rahmen der Kapazität einen Rechtsanspruch, der allen Kindern und ihren Eltern unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII zusteht. Dort wo gem. § 24 SGB VIII ein gesetzlicher Rechtsanspruch besteht, ist das Ziel, allen Kindern einen Platz zur Verfügung zu stellen. Entscheidendes Kriterium ist die Kostenübernahme durch das zuständige Jugendamt. Eine Prüfung der individuellen Zahlungsfähigkeit der Eltern erfolgt in der Regel nicht.
- Die Bildung, Betreuung und Erziehung wird in der Gruppe angeboten (§ 22 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII).
- Vertragspartner*innen der Anbieter sind in der Regel die Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten.¹⁹ Die Kindertagesbetreuung erfüllt Bedürfnisse der Eltern, da die Kindertagesbetreuung auch den Zweck hat, den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (vgl. § 22 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII). Mit dem Vertrag werden die den Sorgeberechtigten obliegenden Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsleistungen für den Zeitraum wahrgenommen, in dem sich das zu betreuende Kind in der Obhut der Anbieter befindet.²⁰

13 BGH, Urteil vom 25. April 2019, I ZR 272/15, Rn. 18 m. w. N.

14 Franke/Schlichtmann, in: Däubler/Bertzbach, HK-AGG, § 19 AGG, Rn. 40

15 BGH, Urteil vom 05. Mai 2021, VII ZR 78/20

16 BT-Drucksache 16/1780, S. 41, 42

17 BGH, Urteil vom 05. Mai 2021, VII ZR 78/20

18 BT-Drucksache 16/1780, S. 41

19 Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 26. März 2021 – 4 U 26/21

20 Ebenda.

- Träger von Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich bereit, mit jedermann einen Betreuungsvertrag abzuschließen. Sie suchen sich die Vertragspartner*innen, das heißt die Eltern oder Sorgeberechtigten, nicht individuell anhand bestimmter Persönlichkeitsmerkmale aus. Den Anbietern ist nicht wichtig, welche Eltern die Betreuungsleistung in Anspruch nehmen. Allenfalls spielen Kriterien, die das Kind betreffen, eine Rolle. Das Kind ist aber in der Regel nicht Vertragspartner*in. Anders könnte die rechtliche Situation im Einzelfall beurteilt werden, wenn es um die Betreuung in einer von Eltern selbstverwalteten Kindertageseinrichtung geht, da der Träger der Einrichtung in der Regel dann die Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins hat, in dem die Eltern Mitglieder sind und den Vorstand stellen und daher die Person der Eltern eine Rolle spielen kann. Anders könnte die rechtliche Situation auch für Kindertagespflegepersonen zu beurteilen sein, wenn die Betreuung in der Wohnung der Tagespflegeperson angeboten wird und dem*der Vertragspartner*in mit Vertragsabschluss Zutritt zur eigenen Wohnung gewährt wird.
- Sofern vorab Kriterien für die Vergabe des Betreuungsplatzes festgelegt werden, geht es nicht darum, die Eignung des*der Vertragspartner*in zu prüfen, sondern um eine Priorisierung der potenziellen Vertragspartner*innen auf der Warteliste, um durch transparente Vergabekriterien Konflikte zu vermeiden. Dass die Vergabekriterien für die Wahl des*der Vertragspartner*in keine Rolle spielen, zeigt sich auch darin, dass sie irrelevant werden, wenn ein Platz frei wird und das Kind auf der Warteliste vorrückt.

- Wenn überhaupt schriftliche Betreuungsverträge verwandt werden, sind diese vorformuliert und werden vor Abschluss des Vertrages nicht individuell verhandelt. Zu Beginn eines Kita-Jahres wird von dem Träger einer Kindertageseinrichtung in der Regel eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen, die oftmals standardmäßig mit dem Erreichen des Schulalters enden. Im Vertrag werden dann regelmäßig die Bildungspläne und die Kita-Konzeption als Vertragsgrundlage genannt und keine individualisierten Bildungs- beziehungsweise Betreuungsziele.

In dem Gesetzentwurf zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz finden sich Beispiele, die verdeutlichen, wann es allgemein für Anbieter*innen auf das „Ansehen der Person“ ankommen kann. Hier ist beispielsweise der Kreditvertrag zu nennen, da für die Anbieter*innen die Solvenz der Kreditnehmer*innen für die Rückerlangung der Kreditsumme wesentlich ist.²¹

In der wenigen rechtswissenschaftlichen Literatur wird die Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf den Kindertagesbetreuungsvertrag hauptsächlich deshalb abgelehnt, weil standardisierte Vertragsverhältnisse nicht in Betracht kommen würden, da die Reife und Verfassung des einzelnen Kindes für die Vertragsdurchführung eine Rolle spielen würden.²² Die Einschätzung dürfte nicht mehr aktuell sein, zumal inzwischen jedes Bundesland einen Bildungsplan erstellt hat, der die Verträge standardisiert, um eine einheitliche Qualität der Betreuung zu garantieren, damit jedes Kind gleiche Chancen erhält.

21 BT-Drucksache 16/1780, S. 42

22 Richter in Rust, Falke, AGG, 2007, § 2 AGG, Rn. 133

Dem steht auch nicht entgegen, dass das Betreuungsverhältnis auch insoweit von persönlichen Beziehungen geprägt sein kann, als sich die Erzieher*innen und Tagespflegepersonen mit ihren besonderen Fähigkeiten und entsprechend dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen persönlich für die Bildung, Betreuung und Erziehung des einzelnen Kindes einsetzen. Diese Auffassung wird gestützt durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18. Februar 2016,²³ wonach es sich bei dem Betreuungsvertrag um einen einfachen Dienstvertrag handelt. Das heißt, dass trotz der Vertrauensstellung, die Erzieher*innen und Kindertagespflegepersonen haben können²⁴, kein Dienstvertrag im Sinne des § 627 BGB vorliegt, bei dem höhere Dienste, aufgrund besonderen Vertrauens übertragen werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die persönliche Fähigkeit der Anbieter*innen beziehungsweise der Erzieher*innen nur auf der Seite der Eltern und der Kinder ein Kriterium für den Vertragsabschluss ist, in der Regel nicht jedoch auf der Seite der Anbieter*innen. Letzteres ist aber maßgeblich für die Einordnung, ob ein Massengeschäft beziehungsweise ein massengeschäftsähnlicher Vertrag vorliegt oder nicht.

Für eine standardisierte Dienstleistung spricht auch, dass die Bildung, Betreuung und Erziehung – auch wenn sie auf die Individualität des Kindes eingeht – immer, auch in der offenen Arbeit, von wenigen Erzieher*innen für eine Vielzahl von Kindern gleichzeitig erbracht wird. Auch wenn es Phasen gibt, in denen sich einzelne Erzieher*innen für eine bestimmte Zeit nur mit einem Kind beschäftigen, sind sie gleichzeitig in der Verantwortung für die anderen anwesenden Kinder. Die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist damit gerade nicht eine vorrangig individualisierte Leistung.

Die Betreuung variiert deshalb schon nicht von Kind zu Kind, da sich die Anbieter verpflichten, den Standards der Bildungspläne und Kita-Gesetzen zu entsprechen, um die staatliche Finanzierung zu erhalten.

Daher kann die Annahme, das Ansehen der Person des*der Vertragspartner*in – das sind die Eltern und Sorgeberechtigten – habe beim Kindertagesbetreuungsvertrag eine mehr als nachrangige Bedeutung, auch unter Berücksichtigung der besonderen Beziehung zwischen Erzieher*in und Kind, nicht überzeugen. Die Bildung, Betreuung und Erziehung eines Kindes sollen zwar spezifisch auf die Bedürfnisse des Kindes bezogen sein, ordnen sich aber in den strukturierten Alltag in der Einrichtung und in die gleichzeitige Erfüllung der Bedürfnisse der anderen Kinder ein.

In der Begründung des Gesetzentwurfs zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz werden „standardisierte“ Dienstleistungen als Hauptanwendungsfall für Verträge genannt, die typischerweise ohne Ansehen der Person zustande kommen.²⁵

Die Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kinderbetreuungseinrichtungen sind solche standardisierten Dienstleistungen, weil § 22 Absatz 4 SGB VIII bestimmt, dass die Qualität der Bildung, Betreuung und Erziehung durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden, die durch Bildungspläne, Rahmenvereinbarungen und die Kita-Gesetze festgelegt und damit standardisiert werden. Die Bildung, Betreuung und Erziehung müssen daher zwar an das jeweilige Kind angepasst werden, in jedem Fall aber unter vergleichbaren Bedingungen durchgeführt werden.

23 BGH, Urteil vom 18.02.2016, III ZR 126/15, Rn. 34.

24 LG München I vom 23. April 2015, 6 S 16379/14, Rn. 36

25 BT-Drucksache 16/1780, S. 41

Ausnahme: besonderes Nähe- und Vertrauensverhältnis

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz findet gemäß § 19 Absatz 5 AGG auf zivilrechtliche Schuldverhältnisse, bei denen ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis begründet wird, keine Anwendung. Dabei geht es um den Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens der Anbieter*innen.²⁶ Damit soll sichergestellt werden, dass der engste Lebensbereich der durch das Benachteiligungsverbot Verpflichteten geschützt wird.²⁷ Typischerweise finden die Bildung, Betreuung und Erziehung in einer Kindertageseinrichtung nicht in der Privatsphäre der Anbieter*innen statt, sondern in einer eigenen Einrichtung. Somit kann in der Regel nicht von einem Ausschluss des Kindertagesbetreuungsvertrages aus dem Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ausgegangen werden. Anders ist dies in der Kindertagespflege zu beurteilen, da die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson in der Regel gerade in der Wohnung und damit in der Privatsphäre der Anbieter*innen erfolgt. Dann schließt § 19 Absatz 5 AGG die Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aus. Maßgeblich ist der Einzelfall, da inzwischen vermehrt auch Tagespflegepersonen Räume für die Betreuung anmieten (§ 22 Absatz 1 Satz 5 SGB VIII).

Ergebnis

Privatrechtliche Kindertagesbetreuungsverträge zwischen den Anbietern und den Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten sind mit Massengeschäften vergleichbare Verträge nach § 19 Absatz 1 AGG. Es handelt sich um Verträge, bei denen das Ansehen der Person des*der Vertragspartner*in eine nachrangige Bedeutung hat und die typischerweise zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen geschlossen werden. Die Anbieter der Kindertagesbetreuung wählen ihre Vertragspartner*innen ohne eine besondere Würdigung aus. Die Leistung erfolgt nach allgemeinen fachlichen Qualitätsstandards auf der Grundlage der Bildungspläne, Rahmenvereinbarungen und Kita-Gesetze und somit zu vergleichbaren Bedingungen. Die Individualisierung im Rahmen der Gruppenbetreuung führt nicht dazu, dass kein massengeschäftsähnlicher Vertrag vorliegt.

Somit können, wenn Eltern oder Kinder ungerechtfertigt wegen des Geschlechts, der Religion, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität benachteiligt werden, Ansprüche auf Unterlassen, Beseitigung, Schadensersatz und Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geltend gemacht werden.

Zur Klarstellung befürwortet die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, eine Regelung zum Diskriminierungsschutz in das überarbeitete SGB VIII aufzunehmen. Eine solche Regelung ist notwendig, da die Rechtsunsicherheit und damit die Schwierigkeit in der Rechtsdurchsetzung, letztendlich zu Lasten der Kinder geht. Gegebenenfalls kann ergänzend auch über die neue Ombudsstelle, die nach der Novellierung des SGB VIII eingerichtet werden soll (§ 9a SGB VIII), eine Verbesserung des Diskriminierungsschutzes erreicht werden.

26 BT-Drucksache 16/1780, S. 42

27 Ebenda.

Impressum

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die vorliegende Veröffentlichung gibt die Rechtsauffassung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wieder, für die keine Haftung übernommen werden kann. Eine verbindliche Auslegung und Entscheidung der angesprochenen Rechtsfragen bleiben dem Rechtsweg und den zuständigen Gerichten vorbehalten.

Herausgeberin:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
11018 Berlin
www.antidiskriminierungsstelle.de

Kontakt:

Allgemeine Anfragen: Mo. bis Fr. 9–12 Uhr und 13–15 Uhr
Tel.: +49(0) 30 18555-1855
E-Mail: poststelle@ads.bund.de

Juristische Erstberatung:

Bitte besuchen Sie www.antidiskriminierungsstelle.de/beratung
oder schicken Sie eine E-Mail an beratung@ads.bund.de

Satz & Layout: www.zweiband.de

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

Stand: Juli 2021